

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

also eine Armenbehörde gegen einen solchen Vater, so ist der Regierungsrat auf Grund von § 69 des zitierten Einführungsgesetzes zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch zuständig.

3. Da das Gerichtsurteil, durch das dem Beklagten das Kind mit Standesfolge zugesprochen worden ist, zu Recht besteht, ist in diesem Verfahren für die Bestreitung der Vaterschaft kein Raum. Nach Art. 325 B. G. B. hat der Vater eines ihm mit Standesfolge zuerkannten Kindes für dieses zu sorgen „wie für ein eheliches“. Das Kind hat daher dem Beklagten gegenüber sowohl einen Unterhalts- wie einen Unterstützungsanspruch; im Streite liegt hier der letztere. Nach Art. 328 ff. B. G. B. geht der Anspruch auf Unterstützung auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist, und wird, wenn der Bedürftige von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht. Das Armenwesen des Kantons Bern ist auf Grund des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen von 1897 auf dem Wohnsitzprinzip aufgebaut. Nach einer Bescheinigung des Wohnsitzregisterführers von Münsingen ist das Kind des Beklagten als in Münsingen domizilberechtigt und armen-genössig eingetragen. Diese Gemeinde ist also gegenüber dem Kind unterstützungspflichtig und daher auch ersatzberechtigt. Bei dieser Sachlage muß dem Einwand des Beklagten, er sei „dort nicht heimatberechtigt“, der Erfolg versagt bleiben.

4. Unter diesen Umständen ist nur noch die Angemessenheit der beanspruchten Unterstützungsbeiträge zu überprüfen. Aus den ergangenen Akten geht hervor, daß das Familieneinkommen des Beklagten nach amtlichen Feststellungen monatlich 450 Fr. beträgt, wovon 316 Fr. auf ihn selbst und 134 Fr. auf seine Ehefrau entfallen. Da die Familie nur aus drei Personen besteht, glaubt der Regierungsrat, dem Beklagten die verlangte, keineswegs übersekte Beitragsleistung wohl zumuten zu dürfen, freilich in der Meinung, daß der ganze rück-liegende Betrag von 300 Fr. nicht auf einmal zu entrichten, sondern nach und nach abzahlbar sei; monatliche Ratenzahlungen von 25 Fr. erscheinen als angemessen.

Solothurn. Das Armenwesen des Kantons Solothurn im Jahre 1922. Der 87. Rechnungsbildungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat liegt vor und enthält auch den Bericht des Armendepartements. Der Armensteuerzehntel mit Fr. 200,677.35 wurde in verschiedenen Posten verausgabte, worunter Fr. 85,755.25 als Beiträge an die Kosten der wohnörtlichen Armenunterstützungen, Fr. 23,300.50 als Beiträge an Anstaltsversorgungen, Fr. 21,359.30 als Beiträge außerordentlicher Art zu Unterstützungen und Kuren, 14,000 Fr. als Beiträge an die Armen-erziehungsvereine, Fr. 12,125.80 als Beiträge für Spitalverpflegungskosten, je 7000 Fr. an die Armen-erziehungs- und andere Anstalten und die außerordentliche Zuwendung an die Verwaltungsrechnung der Irrenanstalt Rosegg. An kantonale Anstalten (Kantonsspital in Olten, Irrenanstalt Rosegg, Zwangsarbeitsanstalt Schachen und Pflegeheim Friedau) wurden insgesamt Fr. 289,426.04 ausgerichtet.

Nach der tabellarischen Zusammenstellung über die Armenpflege der Bürgergemeinden ist die Zahl der Unterstützten neuerdings gestiegen, von 3761 Personen im Jahre 1921 auf 3982 im Jahre 1922, ebenfalls die Unterstützungssumme von Fr. 860,167.01 im Jahre 1921 auf Fr. 925,745.70 im Jahre 1922, ein Zeichen,

daß die schwere wirtschaftliche Krisis noch nicht überwunden ist. Auch die bezogenen Armensteuern sind pro 1922 auf Fr. 295,211. 35 (1921: Fr. 255,968. 70) angewachsen. Auch dieses Jahr wieder mußte das kantonale Armendepartement in einer Reihe von Nicht-Konkordatsfällen säumige oder renitente Bürgergemeinden verhalten, auswärts wohnende Bürger zu unterstützen unter Ablehnung des geltend gemachten Heimrufes.

Auf speziellen Wunsch der kantonsrätlichen Kommission, welche zur Beratung des Beitrittes zum revidierten Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bestellt worden ist, legt das Departement dem Bericht die detaillierten Tabellen bei. Danach sind für den Kanton Solothurn die Konkordatsfälle gegenüber dem Vorjahr von 520 auf 574 gestiegen und damit auch das Total der wohnörtlichen Konkordatsunterstützungen von Fr. 218,931. 65 auf Fr. 248,101. 90; die wohnörtliche Belastung (Kanton und Wohngemeinden zusammen) hat sich von Fr. 112,229. 35 auf Fr. 132,342. 35 erhöht.

Vom armenpflegerischen Standpunkt aus hat sich — wie seinerzeit bei der Revision ausgeführt wurde — das Konkordat in der Hauptsache durchaus bewährt, wenn auch noch mancher Unstand abgeklärt und mancher Widerstand beseitigt werden mußte. Das Departement des Armenwesens hatte in zahlreichen Fällen zu intervenieren, und auch der Regierungsrat mußte wiederholt zu Entscheiden und Eingriffen veranlaßt werden. Insbesondere mußte häufig vom Rechte der Heimerschaffung wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 13 des Konkordates Gebrauch gemacht werden. (18 Regierungsratsbeschlüsse.) Die Differenzen mit Konkordatskantonen wegen gegenseitiger Beanstandung von Heimerschaffungen waren in der Folge nicht selten. In einem Falle mußte ferner der Regierungsrat über einen Rekurs der auswärtigen Heimatbehörde bezüglich des Maßes der Unterstützung entscheiden; in einem andern Fall bestand Streit zwischen zwei solothurnischen Wohngemeinden über die Unterstützungspflicht, und in einem weiteren Falle endlich mußte das Departement eine solothurnische Heimatgemeinde, welche auf Rechnung ihres heimatlichen Konkordatsanteils von unterstützungspflichtigen Verwandten Rückvergütungen bezog, verhalten, einen entsprechenden Anteil der Rückerstattung der auswärtigen Wohngemeinde auf Rechnung ihres wohnörtlichen Anteils auszurichten.

Jugendliche Personen wurden insgesamt 725 verpflegt, 292 von den Gemeinden, 175 von den Armenereziehungsbereinen direkt und 358 von Gemeinden und Vereinen gemeinsam. An privaten Schenkungen und Vermächtnissen sind dem Departement Fr. 101,075. 05 bekannt geworden. A.

=====
Rat- und Auskunfterteilung. Wir möchten daran erinnern, daß wir über alle Fragen des schweizerischen Armenwesens unentgeltlich und sofort Auskunft erteilen, sowie auch in Versorgungsangelegenheiten Behörden und Private beraten, und die Fragen und Auskünfte, die die Fachkreise allgemein interessieren dürften, unter dieser Rubrik veröffentlichen werden (natürlich ohne Nennung von Namen). — Dieses Anerbieten haben wir schon früher gemacht. Es ist dann eine Zeit lang von ihm Gebrauch gemacht worden, aber nach und nach, wie es scheint, in Vergessenheit geraten. Die Redaktion.

=====